

# SATZUNG

## Turn- und Gesangverein Roßwälden 1897 e.V.

---

---

### § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**„Turn- und Gesangverein Roßwälden 1897 e.V.“.**

Er wurde im Jahre 1897 gegründet und ist im Vereinsregister Göppingen unter VR 417 eingetragen. Der Sitz ist in Ebersbach an der Fils, Stadtteil Roßwälden.

2. Die Farben des Vereins sind weiß-grün.
3. Der Verein besitzt eine eigene Vereinsfahne
4. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports und des Gesanges. Er setzt sich zur Aufgabe, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen sowie Tradition und Kameradschaft zu pflegen.
2. Konfessionelle, parteiliche und politische Bestrebungen und Tätigkeiten sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten Sport und Gesang. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zusammenarbeit und Kooperation mit den ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen sowie den Schulen.

### § 3 Mitgliedschaften des Vereins bei anderen Vereinigungen

1. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen verbindlich die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
2. Werden Mitgliedschaften notwendig, weil Aktivitäten des Vereins dies erfordern, können diese ohne Satzungsänderung eingegangen werden, nachdem der Vereinsausschuss dem zugestimmt hat.

### § 4 Mitgliedschaften und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstandsteam einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist und das Vorstandsteam keine Einwände vorgebracht hat.
4. Stichtag für statistische Erhebungen ist der 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beginnt.

5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Vorstandsteam bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
6. Der Mitgliedsantrag, die Aufnahmegebühr richten sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen werden. Die Umlage darf maximal das 2-fache des Jahresbeitrages betragen.
7. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus ermächtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
8. Der Erstbeitrag wird am 01.04., /01.07./01.10./ des Eintrittsjahres anteilig oder zum 01.01. des Folgejahres fällig, je nach Beitrittsdatum.
9. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
10. Jedes Mitglied erhält Zugriff auf den Inhalt der Vereinssatzung
11. Für Übungs-, Trainings- und Kurseinheiten kann gegebenenfalls eine gesonderte Kursgebühr erhoben werden.

## § 5 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung genehmigte Ehrenordnung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von den satzungsgemäßen Beiträgen befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr sind Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Ausübung des passiven Wahlrechts (Wahl in den Vereinsausschuss) setzt außerdem die Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr voraus. Einzige Ausnahme bei der Altersbegrenzung bilden die Jugendsprecher, die jünger sein können. In die Vorstandschaft i.S.d. § 14 können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
  2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
  3. Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder am Leben des Vereins teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
  4. Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzungen und Beschlüsse der Verbände und Vereinigungen zu beachten, denen der Verein angeschlossen ist. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Fairness verpflichtet.
5. Die Belange der Vereinsjugend sind durch die Jugendordnung geregelt.

## § 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
1. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
  2. der freiwillige Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres erklärt werden und wird auf Jahresende wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
  3. Der Vereinsausschuss kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Ausschlussgründe können sein:
    - a) Verstoß gegen die Vereinssatzung
    - b) die Satzung des Verbandes, dem der Verein angehört
    - c) Schädigung des Ansehens oder Vermögens des Vereins oder der Versuch hierzu
    - e) Zuwiderhandlung gegen Weisungen, Anordnungen oder Beschlüsse der Mitglieder

versammlung oder des Vorstandsteams

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von **einem Jahresbeitrag** in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch **die Vorstandschaft** erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss, der dem einzelnen Mitglied vom Vorstandsteam schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses dem Vorstandsteam einzureichen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden von folgenden Organen verwaltet:

1. Mitgliederversammlung §§ 9 – 13
2. **Vorstandschaft § 14**
3. Vorstandsteam § 15
4. Vereinsausschuss § 16

**Die Mitglieder aller Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied des Vereins sein.** Soweit die Satzung nichts Weiteres bestimmt, gilt für die Beschlussfassung:

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
- b) Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht
- c) Stimmenübertragung ist unzulässig
- d) Wiederwahl ist erlaubt

## § 9 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Vereinsjahres ist alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin durch **einen von der Vorstandschaft bestimmten Vertreter aus dem Vorstandsteam** durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Ebersbacher Mitteilungsblattes unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Formelles
  - b) Geschäfts- und Kassenberichte **der Vorstandschaft**
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) der Abteilungs- **oder Übungsleiter**
  - e) Entlastung des Vorstandsteams
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Wahlen (siehe § 10 Ziff.4)
  - h) Bekanntgabe und persönliche Vorstellung der neuen aktiven Abteilungs- **und Übungsleiter** und deren Stellvertreter
  - i) Bekanntgabe und persönliche Vorstellung der beiden gewählten Jugendsprecher

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins

2. Aussprache über Berichte gem. § 9 Ziffer 3b) bis d)
3. Entlastung des Vorstandsteams
4. Wahl des Vorstandsteams § 15, sowie der beiden Kassenprüfer
5. Gründung und Aufhebung von Abteilungen
6. Bestellung von besonderen Ausschüssen (Ressorts)
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr oder Umlage
8. Genehmigung der Beitragsordnung sowie der Ehrenordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
11. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse
12. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen allen anderen Beschlüssen vor.

## § 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Später eingehende Anträge, auch während der Versammlung gestellte, können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind die nach § 6 Ziffer 1 anwesenden Mitglieder
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Ansonsten nur auf Antrag.
5. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Für die Wahlen wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Sie sind offen vorzunehmen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist jedoch geheim abzustimmen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Sie ist von einem Mitglied des Vorstandsteams einzuberufen.
  - a) Wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich ist;
  - b) Wenn diese von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstandsteam schriftlich gefordert wird.
2. Für ihre Einberufung gelten die in § 9 Ziffer 2 genannten Vorschriften

## § 14 Die Vorstandschaft

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandschaft i.S. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 6 gleichberechtigten Mitgliedern
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Sie vertreten den Verein im Außenverhältnis je einzeln.

4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2500,- € wird der Verein **im Innenverhältnis durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertreten.**
5. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und spätestens 6 Wochen nach den Wahlen den Mitgliedern auf der Homepage zur Kenntnis gegeben
6. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
7. Im Innenverhältnis handeln sie stets zusammen mit dem Vorstandsteam.
8. Beschlüsse der Vorstandschaft (auch digital) werden mit einfacher Mehrheit gefasst und per Aktennotiz nachvollziehbar protokolliert abgelegt.
9. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied vom Vorstandsteam in dieses Gremium wechseln (**ohne Vertretungsrechte**)

## § 15 Das Vorstandsteam

1. Das von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsteam besteht aus
  - a) Vorstandschaft gem. §14,
  - b) 1 - 4 Beisitzer
  - c) Wirtschaftsführer/Teamsprecher ,
  - d) Pressebeauftragten
  - e) Jugendbeirat
  - f) Jugendvorstand
2. Das Vorstandsteam erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Sitzungen des Vorstandsteams werden von **der Vorstandschaft** einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandsteams ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom Sitzungsleiter zu bestimmen, **falls notwendig.**
4. Beschlüsse des Vorstandsteams werden in einfacher Mehrheit gefasst. Jede von der Mitgliederversammlung gewählte Person hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens **50% + 1** seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vorzeitig aus, so kann das Vorstandsteam bis zur . nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
7. Das Vorstandsteam beschließt über Ausgaben, die Verbindlichkeiten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich Miete und Pacht, sofern sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.
8. Das Vorstandsteam ernennt Ehrenmitglieder und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.
9. Das Vorstandsteam unterrichtet die Organe des Vereins über seine Aktivitäten. Dies kann entweder mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

## § 16 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören folgende, von den Gremien **gewählte Mitglieder** an
  - a.) Vorstandsteam § 15
  - b.) Abteilungs- oder Übungsleiter § 18**
  - c.) Die gewählten Jugendvertreter (Jugendordnung)
  - d.) **Bis zu 4 Beisitzer**
2. Der Vereinsausschuss wird **von der Vorstandschaft** einberufen.
3. Die Sitzungsleitung hat **ein Vertreter der Vorstandschaft** oder ein anderes von ihnen benanntes Mitglied des Vorstandsteams.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens **50% + 1** seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied

- hat nur 1 Stimme, auch bei Doppel- oder Mehrfachfunktion. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Kann ein Abteilungs- oder Übungsleiter nicht an der Sitzung teilnehmen, hat er einen Stellvertreter zu benennen, der für die Dauer der Sitzung die entsprechenden Rechte und Pflichten wahrnimmt. Um das Stimmrecht zu behalten, sollte als Stellvertreter nur benannt werden, wer keine andere Funktion ausübt. Beisitzer können keine Stimmberechtigten Vertreter entsenden.
  6. Der Vereinsausschuss beschließt über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich Miete und Pacht, sofern sie den Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.
  7. Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (§7 Ziff.3)
  8. Dem Vereinsausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 17 Ressorts

Das Vorstandsteam kann zur Lösung sachlicher Probleme Ressorts bilden und Aufgaben delegieren.

## § 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen sportlichen und kulturellen Aktivitäten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt.
3. Abteilungen ohne Abteilungsleitung werden vom Übungsleiter vertreten.
4. Die Führung und Organisation der einzelnen Abteilungen obliegt dem jeweiligen Abteilungs- oder Übungsleiter.
5. Der Abteilungs- oder Übungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er muss dem Vorstandsteam die Mitglieder für die Vereinsorgane mitteilen.
6. Einzelne Abteilungen dürfen als unselbständige Organisationsform kein eigenes Vermögen haben. Alle Einnahmen der Abteilungen müssen ordnungsgemäß verbucht werden.
7. Die Abteilungen verwalten die Ihnen zugewiesenen Mittel selbständig. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel muss jährlich mindestens einmal von einem Mitglied der Vorstandschaft geprüft werden.
8. Macht sich eine Abteilung selbstständig, scheidet also aus dem Verein aus, hat sie keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 19 Ehrenamtspauschale

### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. **Vom Vorstandsteam** können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regeln die Finanzordnung des Vereins, die vom **Vorstandsteam** erlassen und geändert werden wird.

## § 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder **dem Vorstandsteam** noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.  
Beanstandungen müssen die Kassenprüfer unverzüglich **der Vorstandschaft** berichten. Die Prüfungen müssen unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

## § 21 Strafbestimmungen

Das Vorstandsteam kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie an Veranstaltungen des Vereins.

Ein etwaiger Vereinsausschluss wird durch § 7 Ziff. 3 geregelt.

## § 22 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung sind dem Vereinsregister vorzulegen.

## § 23 Datenschutz

1. Der Verein ist berechtigt, in erforderlichem Umfang für seine Zwecke persönliche Daten seiner Mitglieder zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Alles Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzverordnung.
2. Jedes Mitglied kann der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner für Zwecke des Vereins erhobenen Daten widersprechen. Die Widerspruchserklärung hat rechtlich die Wirkung einer Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Auflösung ist dem Amtsgericht zur Löschung des Vereins im Vereinsregister anzuzeigen.

Bei Auflösung des TGV Roßwälden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des TGV Roßwälden e.V. an den Förderverein der Grundschule Roßwälden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Beschlüsse gemäß Ziff. 3 dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 25 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung in dieser Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2023 in Ebersbach Roßwälden beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen, Sie wurde dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.